

ZH_OBERGERICHT PQ190005 vom 17. Juni 2019

ZH Obergericht, 2019-06-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PQ190005

FR: ZH_OBERGERICHT PQ190005 du 17 juin 2019

IT: ZH_OBERGERICHT PQ190005 del 17 giugno 2019

Erwägungen

E. 1

Die Parteien sind die Eltern von C._____, geboren am tt.mm.2010. Die Eltern waren miteinander verheiratet, sie leben aber seit spätestens 2012 nicht mehr zusammen (KESB-act. 8). Der Einzelrichter am Bezirksgericht Zürich schied mit Urteil vom 30. Juni 2014 die am 22. September 2009 geschlossene Ehe der Parteien, stellte C._____ unter die elterliche Sorge von A._____ (und heutige Beschwerdeführerin) und errichtete für C._____ eine Beistandschaft im Sinne von Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB (KESB-act. 11). Die Kindesschutzbehörde der Stadt Zürich (KESB) ernannte dementsprechend eine Beistandsperson und betraute sie mit den vom Einzelrichter genannten Aufgaben (KESB-act. 13). Es erfolgten in den darauffolgenden zwei Jahren zwei Beistandswechsel (KESB-act. 16 und act. 24). Seit 18. Oktober 2016 ist die Amtsbeiständin D._____, c/o SZ ..., QT ..., Zürich als Beiständin für C._____ eingesetzt (KESB-act. 24). 2.1. Mit einer E-Mail Nachricht vom 8. September 2015 wandte sich B._____ (und heutiger Beschwerdegegner) an die KESB, weil A._____ ihm den Kontakt zu C._____ verweigere (KESB-act. 17). Die KESB wies den Vater in ihrer Antwort darauf hin, es sei Aufgabe des Beistandes, die Eltern in ihren Problemen mit den Besuchskontakten zu unterstützen, weshalb sie (die KESB) im jetzigen Zeitpunkt nicht auf das Anliegen des Beschwerdegegners eingehen würde (KESB-act. 18). 2.2. Ein Jahr später gelangte die Mutter mit Eingabe vom 19. September 2016 an die KESB und beantragte die Aufhebung der Beistandschaft für C._____ (KESB-act. 19). Die Mutter, welche mittlerweile nach Locarno umgezogen war, begründete ihren Antrag auf Aufhebung der Beistandschaft damit, dass C._____ mittlerweile ihren, der Mutter, neuen Lebenspartner als Vater sehe, welcher sich mit dem Kind beschäftige und für den Unterhalt Sorge. Der Vater (B._____) habe sich demgegenüber in ihren schwierigsten Zeiten, wo sie und das Kind aufgrund finanzieller Not obdachlos zu werden drohten, nicht um C._____ gekümmert (KESB-act. 19). B._____ habe damals trotz seines guten Lohns als Informatiker keine Unterstützung geleistet, weder finanziell noch durch regelmässige Präsenz

- 3 - an den vereinbarten Treffen. Der Einzelrichter habe deshalb B._____ teilweise auch über das Amtsblatt orientieren müssen. Die Alimentenstelle habe die Unterhaltsbeiträge zahlen müssen. Seine, des Beschwerdegegners, Droh-E-Mails hätten erst in letzter Zeit abgenommen. Die Errichtung der staatlichen Beistandschaft habe ihre Berechtigung zu Zeiten der Hoffnung, diese Hoffnungen seien aber vollends erloschen. 2.3. Der um eine Stellungnahme zum Antrag auf Aufhebung der Beistandschaft ersuchte damalige Beistand bestätigte die ausgebliebenen finanziellen Leistungen von B._____, wies aber darauf hin, dass die finanziellen Verpflichtungen nicht mit dem Recht und der Pflicht des Vaters auf Kontakt zu seiner Tochter vermischt werden dürfen und beantragte Weiterführung der Beistandschaft, damit der Vater in irgendeiner Form am Leben seiner Tochter teilnehmen

könne; Genaueres sei dem Rechenschaftsbericht zu entnehmen (KESB-act. 22). Dem Rechenschaftsbericht des Beistandes per 30. September 2016 lässt sich entnehmen, dass es C._____ gut geht und dass Mutter und Tochter wirtschaftlich unabhängig sind. Es sei aber zunehmend schwierig geworden, mit den Eltern in Kontakt zu treten. Die Gesprächsangebote seien wiederholt abgesagt oder von Seiten der Eltern nicht gewünscht worden. Der Beistand befürwortet aber das Verfolgen von kleinen Zielen, um eine Wiederannäherung zwischen Vater und Tochter erreichen zu können und in diesem Sinne auch die Weiterführung der Beistandschaft.

E. 1.1

Ausgangsgemäss sind keine Kosten für das Verfahren vor Obergericht zu erheben. Der Beschwerdeführerin können keine Kosten für das obergerichtliche Verfahren auferlegt werden, weil sie obsiegt. Dem Beschwerdegegner werden keine Kosten auferlegt, weil er sich mit dem Antrag der Beschwerdeführerin identifiziert. Eine Parteientschädigung ist keiner Partei zuzusprechen. Die KESB hat ihr Verfahren aufgrund substantieller Anzeichen für die Notwendigkeit einer aktiven Unterstützung der Familie und damit pflichtgemäss eingeleitet.

E. 1.2

Das Gesuch der Beschwerdeführerin um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von der Befreiung von Gerichtskosten (act. 2 S. 2; Art. 118 Abs. 1 lit. b ZPO; Art. 119 ZPO), ist gegenstandslos geworden, weil der Beschwerdeführerin keine Kosten für das Verfahren auferlegt werden. 2.1. Die Beschwerdeführerin verlor den Prozess vor Bezirksrat, weshalb ihr in Anwendung von Art. 106 Abs. 1 ZPO die Prozesskosten auferlegt wurden. Die Beschwerdeführerin wehrt sich dagegen, dass ihr die Kosten des bezirksrätlichen Verfahrens auferlegt werden (act. 2 S. 2). 2.2. Das Obergericht korrigiert heute das Urteil des Bezirksrates aufgrund der neuen Entwicklung im Verhältnis der Parteien. Ohne die seit dem Urteil des Bezirksrates eingetretene neue Entwicklung wäre der Beschwerde wenig Aussicht auf Erfolg beschieden gewesen, und die Beistandschaft gemäss Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB für C._____ wäre aller Voraussicht nach nicht aufgehoben worden.

- 10 - Die Eltern haben durch die Vernachlässigung der Elternpflichten das Verfahren vor den Vorinstanzen verursacht. Die Kostenaufgabe der Vorinstanzen erfolgte zu Recht. Es bleibt daher bei der Auferlegung der Kosten der KESB (Fr. 500.-- [KESB-act. 47 S. 8, Dispositivziffer 2) und des Bezirksrates (Fr. 800.-- [BR-act. 16, Dispositivziffer II.). Zu beurteilen war eine familienrechtliche Streitigkeit i.S. des Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO, bei der von einer Verlegung der Prozesskosten strikt nach den Grundsätzen des Art. 106 ZPO abgewichen werden kann. Die Kosten in diesen Verfahren sind den Parteien - unabhängig vom Ausgang des Verfahrens - praxisgemäss je zur Hälfte aufzuerlegen. Diese Kostenverlegung rechtfertigt sich auch vorliegend, weil beide Parteien zu der behördlichen Intervention beigetragen hatten (E. II./2.1.- 2.3.). Dementsprechend sind die Kosten von insgesamt Fr. 1'300.-- den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen. 2.3. Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass der Bezirksrat die Beschwerdeführerin im Sinne von Art. 97 ZPO über die mutmassliche Höhe der Gerichtskosten sowie über die unentgeltliche Rechtspflege aufklärte (BR-act. 3). Die Beschwerdeführerin stellte vor Bezirksrat kein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (BR-act. 1, act. 15), weshalb es dabei bleibt, dass sie die Kosten zu tragen hat (act. 2 S. 2). Es wird beschlossen:

E. 3

Die KESB lud im Folgenden die Eltern zu einem persönlichen Gespräch ein. Die Mutter wies darauf hin, dass es wenig Sinn mache, sechs Stunden Zug zu fahren für ein Gespräch. Sie wurde telefonisch angehört (KESB-act. 35, act. 36). Der Vater reagierte erst auf die dritte Einladung zu einem persönlichen Gespräch (KESB-act. 37, act. 39; zu seinen Entschuldigungen: KESB-act. 42 S. 2 unten [Auslandabwesenheit, Arbeitslast; keine Post erhalten]). Am 11. April 2017 wurde der Beschwerdegegner vom fallführenden Behördenmitglied zum Antrag der Beschwerdeführerin auf Aufhebung der Beistandschaft für C._____ angehört (KESB- act. 43). Der Beschwerdegegner widersetzte sich kurz zusammengefasst dem Antrag und bestand auf Beibehaltung der Beistandschaft. Es erfolgte die Stellungnahme der Beschwerdeführerin dazu (KESB-act. 44 - act. 46).

- 4 - Auf die Anhörung von C._____ durch die KESB wurde verzichtet. 4.1. Die KESB wies mit Beschluss vom 22. Mai 2017 den Antrag der Beschwerdeführerin auf Aufhebung der Beistandschaft kostenfällig zu Lasten der Beschwerdeführerin ab (KESB-act. 47 = BR-act. 2)]. Mit Eingabe vom 28. Juni 2018 erhob die Beschwerdeführerin beim Bezirksrat Zürich Beschwerde gegen den Entscheid der KESB vom 22. Mai 2017 (BR-act. 1). Der Bezirksrat führte einen doppelten Schriftenwechsel durch (BR-act. 9, act. 11, act. 14, act. 15) und holte eine Vernehmlassung bei der KESB ein (BR-act. 5). 4.2. Mit Urteil vom 20. Dezember 2018 wies der Bezirksrat Zürich, I. Kammer, die Beschwerde ab und bestätigte den Entscheid der KESB vom 22. Mai 2017. Der Bezirksrat auferlegte der Beschwerdeführerin die Entscheidgebühr. Parteient- schädigungen sprach er keine zu (BR-act. 16 = act. 5). Das Urteil wurde der Beschwerdeführerin am 22. Dezember 2018 zugestellt (BR-act. 18). 5.1. Mit Eingabe vom 21. Januar 2019 reichte die Beschwerdeführerin gegen den Entscheid des Bezirkrates vom 20. Dezember 2018 rechtzeitig Beschwerde beim Obergericht ein und beantragte, es sei in Abänderung der vorinstanzlichen Entscheide die Beistandschaft für C._____ aufzuheben (act. 2). Sinngemäss beantragt die Beschwerdeführerin sodann die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und die Bezahlung einer Entschädigung für ihre Umtriebe (act. 2 S. 2). Das Obergericht zog die Akten des Bezirkrates und der KESB bei (§§ 66 ff. EG KESR, BR-act. 8/1-19 KESB-act. 7/1-51). 5.2. Mit Verfügung vom 15. April 2019 wurde der Beschwerdeführerin Frist angesetzt, um ihr Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege zu substantiieren (act. 9). Mit Eingabe vom 26. April 2019 nahm die Beschwerdeführerin Stellung. Sie substantiierte ihr Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege nicht weiter, führte aber neu aus, dass sich inzwischen der Kontakt zwischen Vater und Tochter normalisiert habe, sie würden beinahe täglich miteinander telefonieren. Auch würden sie zu dritt Wanderungen unternehmen. Der Vater, so die Beschwerdeführerin weiter,

- 5 - würde nun auch die Unterhaltsbeiträge von monatlich Fr. 1'500.-- für C._____ bezahlen. Er beantrage ebenfalls die Aufhebung der Beistandschaft (act. 11). 5.3. Mit Verfügung vom 29. April 2019 wurde dem Beschwerdegegner aufgrund der behaupteten neueren Entwicklung Frist angesetzt, um die Beschwerde zu beantworten (act. 13). Der Beschwerdegegner nahm mit Eingabe vom 28. Mai 2019 Stellung dazu. Er bestätigte die Ausführungen der Beschwerdeführerin, wonach sich das Verhältnis zu seiner Tochter normalisiert habe, weshalb er dem Antrag auf Aufhebung der Beistandschaft im Sinne von Art. 308 ZGB für C._____ zustimme (act. 16).

E. 3.1

Das Verhältnis der Eltern zueinander und die Einstellung der Eltern in ihrer Verantwortung für C._____ hat sich im Verlauf des Prozesses durch die Instanzen offenbar geändert. Vor Obergericht macht die Beschwerdeführerin nicht mehr geltend, dass die Ausgestaltung des persönlichen Kontaktes zum Vater vom Willen des Kindes abhängen soll. Kinder im Alter von C._____ müssen sich noch keinen Willen zu

- 8 - Fragen des Besuchsrechts bilden können; das würde sie überfordern, und diese Verantwortung haben ihnen die Eltern, notfalls die Organe des Kinderschutzes abzunehmen (die entsprechende ständige Praxis der Kammer ist publiziert in ZR 101/2002 Nr. 20 und im Internet unter LC180025 vom 18. Januar 2019 E. II. 2.3). Die fehlende Urteilsfähigkeit jüngerer Kinder spricht dagegen, sie direkt nach ihren Wünschen zu fragen und ihren (angeblichen) Willen zum Nennwert zu nehmen. Erst mit fortschreitendem Alter der Kinder ist dem von ihnen geäußerten Willen Rechnung zu tragen. Wünsche älterer Kinder und Jugendlicher sind materiellrechtlich relevant (BGE 122 III 401 E. 3.b; 5A 528/2015 Urteil des Bundesgerichts vom 21. Januar 2016, E. 5.2.).

E. 3.2

Die Beschwerdeführerin weist heute richtig darauf hin, dass die Eltern die Verantwortung für das Wohlergehen ihrer Kinder tragen (act. 2; BR-act. 14). Dazu gehört u.a., dass sie sich mindestens neutral verhalten und sich mindestens neutral über den anderen Elternteil äussern, den Kontakt des Kindes zum nicht obhutsberechtigten Elternteil fördern, aber auch ihr Mögliches machen, um die Unterhaltsbeiträge zu bezahlen, die den Bedarf des Kindes zu decken vermögen.

E. 3.3

Die Eltern konnten in diesem Sinn ihre Differenzen überwinden, ihre Kommunikation wieder herstellen, und es fand ihrer eigenen Darstellung zufolge eine anhaltende Beruhigung auf der elterlichen Kommunikationsebene statt (act. 2 S. 2 oben, act. 11, act. 16). Die Kontaktaufnahme zwischen Vater und Tochter wurde erfolgreich von den Eltern in die Wege geleitet. Beide Eltern führen aus, dass C._____ inzwischen spontanen und guten Kontakt zum Vater hat. Der Beschwerdegegner anerkennt ausdrücklich die grossen Leistungen der Beschwerdeführerin für die Sache von C._____ (act. 16). Die noch jungen Eltern haben je für sich ein wirtschaftliches unabhängiges Leben erarbeiten können, was auch dem Gedeihen von C._____ zugute kommt. Das Obergericht geht davon aus, dass die Eltern in ihrer gemeinsamen Verantwortung für C._____ inzwischen zusammen wirken können. Sie haben einen gangbaren Weg im Umgang miteinander und für die Interessen von C._____ finden können. Der persönliche Kontakt zwischen dem Vater und C._____ kann einvernehmlich geregelt werden.

- 9 -

E. 3.4

Die obigen Ausführungen zeigen, dass der Antrag der Beschwerdeführerin auf Aufhebung der Beistandschaft gemäss Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB, welcher vom Beschwerdegegner unterstützt wird, gutzuheissen ist, da für die Fortdauer keinen Grund mehr besteht. 4. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerde gutzuheissen ist, und es sind das Urteil des Bezirksrates Zürich vom 20. Dezember 2018 und der Entscheid der KESB Zürich vom 22. Mai 2017 aufzuheben. Die Beistandschaft gemäss Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB für C._____ ist aufzuheben. III.

E. 6

Der Prozess ist spruchreif. Es ist nachfolgend auf die Vorbringen der Partei- en einzugehen, als dies für die Rechtsfindung erforderlich ist. II.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.